

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/08/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0306 E 27. Juli 2001 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Versehen bedeutet mangelnde Sorgfalt, die sich sowohl auf die Ermittlung des Sachverhaltes wie auch auf die rechtliche Beurteilung beziehen, also auch einen Rechtsirrtum bedeuten kann. Ein offenkundiges Versehen liegt aber nur dann vor, wenn eine klare und eindeutige gesetzliche Bestimmung unrichtig ausgelegt wurde und dies redlicherweise nicht bestritten werden kann (Hinweis E 20. September 2000, 95/08/0094). Ein offenkundiges Versehen im Sinne des § 101 ASVG liegt hingegen nicht vor, wenn das Ergebnis einer komplizierten rechtlichen Beurteilung unzutreffend sein sollte (Hinweis E 16. Februar 1999, 97/08/0542).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023080088.L01